

Der gebundene Moralpositivismus des Franz Suarez nach Herbert Spiegelberg.

Von Joh. Schuster S. J.

In seinem Buche „Gesetz und Sittengesetz“¹, das in dieser Zeitschrift² bereits eine kurze Würdigung fand, verfolgt Herbert Spiegelberg eine ausgesprochen antilegitistische Tendenz. Das Sittengesetz und seine verpflichtende Geltung soll nicht auf Wille und Autorität, auch nicht auf den Willen Gottes, zurückgeführt werden, sondern auf die „seins-atarke Ordnung der Dinge“. Um dieser antilegitistischen Tendenz willen wird im ersten, systematischen Teil eine Analyse der Struktur von Gesetz und Sittengesetz versucht, die stark von der phänomenologischen Schule beeinflusst ist. Wir müssen nach Spiegelberg beim Sittengesetz unterscheiden zwischen Sittengebot und Sittenwahrheit. Letztere ist früher und beruht ihrerseits wieder auf einer ethischen Ordnung. Diese ist nicht von einem besonderen Ordner gestiftet, sondern in den Dingen selbst und ihren Verhältnissen angelegt, von ihnen vorgeschrieben. Sie ist seins-atarke natürliche Sachordnung, ein *ordo naturalis*. Die Eigenart der ethischen Seins- und Sittenordnung besteht nun darin, daß sie aller Willkür enthoben ist. Daß man Versprechungen einhalten soll, ist jedenfalls keine willkürliche Anordnung. Das läßt sich einsehen, ohne daß man irgend etwas von einer Bestimmung durch einen mehr oder minder willkürlichen Anordnungsakt weiß. Diese ethische Seinsordnung fällt jedoch nicht, wie Scheler glaubt, mit dem idealen Seinsollen zusammen, das etwa ausgedrückt wird in dem Sachverhalt: „Der Mensch soll vollkommen sein“. Erst dann, wenn das Sollen ein für den Menschen verbindliches, nicht bloß ideal wünschbares Tunsollen darstellt, ein Sollen, das ihn bindet, verantwortlich macht und bei Nichterfüllung schuldig werden läßt, haben wir es mit einer praktisch-ethischen Sittenordnung zu tun. In einem solchen ethischen Ordnungssachverhalt ist deshalb Sachverhaltsträger (Subjektsgegenstand) notwendig eine tunsfähige Person.

So wird es nach Spiegelberg ein dringendes Anliegen der modernen Ethik, die sittliche Verbindlichkeit auf die Seinsordnung zu gründen mit allen ihren Inhalten von Sollen und Dürfen, Recht und Pflicht. Heute steht noch im Mittelpunkt der traditionellen Ethik das Gesetz. Aus diesem Gesetz macht der ethische Legismus die grundlegende Gegebenheit der ganzen ethischen Sphäre und führt auf sie alle anderen Gegenständlichkeiten des Gebiets,

¹ Max Niehans Verlag, Zürich u. Leipzig 1935.

² Schol 11 (1936) 470.

wie Pflicht, Berechtigung, Anspruch, ja sogar Tugend und Ähnliches zurück. In neuerer Zeit hat besonders Wundt diese primäre Natur der Norm vor Pflicht und Tugend, Zweck und Gut betont. Das hat zur Folge, daß das Wesen des Ethischen nur noch in Gesetzmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit gesehen wird. Nun soll man nach Spiegelberg noch genauer zwischen dem axiologischen und dem praktologischen Legismus unterscheiden. Der erstere will die Werte Gut und Böses auf ein Gesetz zurückführen. Das ist natürlich aussichtslos. Wichtiger ist der praktologische Legismus, für den sich alles Sollen, Dürfen, Nichtdürfen und die sonstigen praktischen Gebilde aus Gesetzen herleiten. Gegen diese Form des Legismus richtet sich die ganze Tendenz des Buches. Sie wirkt auch im historischen Teile nach. Dient sie ja als leitender Maßstab in der Unterscheidung und Bewertung der geschichtlichen Erklärungsversuche der sittlichen Pflicht. Eine gesetzesfreie praktologische Ethik und Rechtsphilosophie ist aber nicht nur möglich, sie hat auch tatsächlich lange Zeit hindurch existiert, besonders in der griechischen Antike. Eine reine Gesetzesethik muß notwendig lebensfern und künstlich bleiben. Wer wird sich zur Rechtfertigung einer Handlung auf deren Übereinstimmung mit dem Sittengesetz berufen? Man wird höchstens davon sprechen, sie sei so, wie es sich gehört, wie es richtig ist.

Ein solcher Antilegismus hat aber, wie Spiegelberg glaubt, mit irgend einem Immoralismus nicht das Geringste zu tun. Im Gegenteil, gerade der ethische „Legismus“ birgt eine Reihe von spezifischen Gefahren, die heute vielleicht ersterster sind als je. Am wichtigsten ist die, daß das Gesetz in der Regel den Charakter eines letztlich uneinsichtigen brutalen Faktums trägt, nach dessen Vernunftgründen zu fragen keinen Sinn hat. Kein Wunder, daß sich viele moderne Menschen gegen eine solche despotische Ethik des „*sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas*“ auflehnen. Aber dabei werfen sie nur zu leicht zusammen mit dem Gesetz auch jede andere Bindung über Bord. Vorher war der kategorische Imperativ in der Tat ein bequemes Ruhepolster der Ethik, wie Schopenhauer sagte. Jetzt ist die tiefe Höhlung des Bodens, auf dem der alte Ruheplatz stand, erschreckend aufgebrochen. Ferner setzte man mit dem Gesetz einen Gesetzgeber voraus. Dann ist aber das Sittengesetz entweder heteronom oder autonom. So gerät die praktische Philosophie in das falsche Fahrwasser einer heteronomen Moral, vor allem einer Theonomie oder Polinomie, oder, seit Kant und seinen Mißverstehern, in die Gefahr eines autonomistischen, anthroponomen Subjektivismus. Spiegelberg sieht richtig, daß das Problem der autarken ethischen Ordnung seinen geschichtlichen Hauptausdruck in der Diskussion über das Verhältnis Gottes zu den ethischen Gegebenheiten fand.

Die ethische Ordnung ist ihrem Wesen nach etwas Unerschaffenes, in gewissem Sinne Ewiges.

Geschichtlich hat erst, so glaubt Spiegelberg, die Verbindung des jüdisch-christlichen Legismus mit gewissen stoischen Elementen, wenigstens äußerlich, der abendländischen Ethik den ausgesprochen legistischen Charakter gegeben, den sie mit geringen Schwankungen in Mittelalter und Neuzeit bewahrt hat. Freilich hat es unter der Decke des Legismus auch starke antilegistische Strömungen gegeben, die gewisse Sachbindungen für die göttliche Gesetzgebung forderten. Ein markanter Vertreter des katholischen „gebundenen Moralpositivismus“ ist nun nach Spiegelberg Franz Suarez, dessen Anschauungen auch heute noch ihre Geltung bewahrt haben. Seine Darstellung des gebundenen Moralpositivismus bei Suarez soll hier eine kurze kritische Würdigung finden.

Ganz gut wird von Spiegelberg bemerkt, daß Suarez der Frage des Gesetzes und des Willens Gottes in der Verpflichtung des Gesetzes mehr als seine Vorgänger Aufmerksamkeit schenkt und in seinen Entscheidungen gerade von Vasquez und Gregor von Valencia bestimmt ist. Vasquez strebte ja schon sehr deutlich in die Richtung des von Spiegelberg so genannten und bevorzugten Antilegismus, nach dem die sittliche Ordnung unabhängig vom Willen Gottes durch die Natur des Menschen allein gewährleistet ist. Suarez behandelt das Problem des Ursprungs der sittlichen Verpflichtung ausdrücklich und thematisch in kritischer Auseinandersetzung mit Vasquez. Aber es scheint nicht richtig, zu behaupten, daß er deshalb inhaltlich viel weiter geht als alle seine Vorgänger. Durch den Begriff der *necessitas ex suppositione (creationis)* beim hl. Thomas und seinen Kommentatoren, sowie durch die Lehre des Aquinaten, daß das Gesetz ein „*actus rationis*“ sei, aber „*supposita voluntate*“, war hinreichend gesagt, daß die Verbindlichkeit eine Wirkung des Gesetzes ist. Das Neue bei Suarez ist nur, daß er in ausdrücklichen Worten zeigt, wie die Natur des Menschen wohl kundgibt, was gut und böse ist, aber niemals aus sich befiehlt und verbietet.

Für Spiegelberg sind diese Gedankengänge nun keineswegs überzeugend. Daß Gott als Lenker der Welt und der Menschen das Böse verbieten und das (notwendig) Gute befehlen müsse, gilt ihm nicht für einleuchtend. Allerdings kann Gott kein Wohlgefallen am Bösen haben, und so mag aus diesem Mißfallen ein zusätzliches Verbot oder Gebot möglich oder sogar willkommen sein, aber auf keinen Fall ist dieses Verbot notwendig und unentbehrlich für die erste Begründung einer Verbindlichkeit. Wenn Suarez die *obligatio* als *motio* betrachtet und lehrt, „*movere alium ad operandum est opus voluntatis*“, so hält Spiegelberg dies für

eine psychologisch-phronomische Auffassung, die keineswegs überzeugen kann. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Berufung auf die gemeinsame Lehre der Väter, Theologen und Kanonisten. Das Gesetz hat ja nach ihnen nicht bloß anzeigende, sondern verpflichtende Funktion. Spiegelberg sieht hier eine Lücke im Beweis, weil man gar nicht mit der Möglichkeit rechnet, daß die Verpflichtung aus der an sich bestehenden natürlichen Ordnung entspringen kann.

Auf der anderen Seite besteht nun ein durchgreifender Unterschied zwischen Suarez und dem freien, ungebundenen Moralpositivismus. Schlechthin gesprochen ist das Sittengesetz als Akt Gottes und seine Verpflichtung kontingent und frei. Unter der Voraussetzung, daß Gott keine Welt geschaffen hätte, wäre auch der Plan der göttlichen Vorsehung und sein verpflichtender Gesetzeswille nicht Wirklichkeit geworden. Indes diese Kontingenz des göttlichen Gebotes bedeutet keine Willkür. Der Inhalt der Sittengebote hängt nicht vom freien Willen Gottes ab. Aber auch nicht die Verpflichtung, insofern die Schöpfung vorausgesetzt wird. Dies wird von Spiegelberg ganz richtig gesehen und darum spricht er auch von einem gebundenen Moralpositivismus.

Die Ablehnung auch dieser gemäßigten Form des „Moralpositivismus“ hängt, wie schon erwähnt, mit der Grundthese zusammen, daß die sittliche Verpflichtung ausschließlich und einzig auf der autarken Seinsordnung beruhe. Die Tendenz, den Willen Gottes auszuschalten, fließt bei Spiegelberg nicht aus antireligiösen Stimmungen. Es gilt ihm als ausgemacht, daß auch die religiöse Motivation und die auf dem Gehorsam gegen Gottes Gesetz gründende Haltung von höchstem Wert sein kann. Aber solches Verhalten beruht unmittelbar auf der personalen Beziehung zu Gott. Deren Untersuchung gehört in die Religionsphilosophie und nicht mehr in die Ethik. Das Sittengesetz kann man endlich sinnvoll auf Gott zurückführen, aber eine Abhängigkeit der Werte und des Sollens von Gott will Spiegelberg nicht zugeben.

Dieser kurze Überblick zeigt zur Genüge, was Spiegelberg unter einem gebundenen Moralpositivismus versteht und aus welchen Motiven er, entgegen dem bisherigen Sprachgebrauch, den Ausdruck „Moralpositivismus“ so weit ausdehnt. Es ist eine ganz bestimmte Auffassung über den letzten Seinsgrund der sittlichen Verbindlichkeit, die ihn auch dort noch positivistische Strömungen sehen und abweisen läßt, wo nach einer bisher weit verbreiteten Lehre von einem Positivismus keine Rede sein konnte. Er will in der vorliegenden Arbeit nicht den direkten Nachweis für die Richtigkeit seiner Meinung bringen. Gleichwohl ist er der Auffassung, daß ohne weitere Diskussion der Standpunkt des gebundenen Moralpositivismus, wie er von Suarez und der Moralphilosophie

sophie der katholischen Gegenwart überwiegend eingenommen wird, unhaltbar ist. Entscheidend scheint ihm der methodische Grund, daß Suarez bei seiner Widerlegung von Vasquez gar nicht mit der Möglichkeit einer anderen Erklärung rechnet, nämlich, daß die sittliche Verpflichtung auf die autarke Seinsordnung zurückgeführt werden kann.

Hier liegt nun offenkundig ein Versehen vor. Wenn Suarez Vasquez gegenüber bestreitet, daß die Natur schon eine gesetzliche Verpflichtung enthalte, so liegt gerade hier die von Spiegelberg sogenannte seins-autarke Ordnung vor. Nichts anderes denkt sich ja Suarez unter dem Begriff der „Natur“. Sie zeigt wohl an, was gut und böse ist; sie ist in ihrer Ordnung aber ergänzungsbedürftig durch den Schöpferwillen Gottes. Allerdings kennt Suarez noch nicht Kant und die durch ihn angeregte Problematik, aber für die Bedürfnisse seiner Zeit hat er mit hinreichender Klarheit hervorgehoben, daß die seins-autarke Ordnung nicht eine vollkommene Bindung gewährleisten kann. Eine modernen Bedürfnissen genügende und allseitige Behandlung des Problems hat aber unter anderen Mich. Wittmann in seiner Ethik³ gegeben. In lebendiger Auseinandersetzung mit verschiedenen Versuchen, die sittliche Bindung ohne den Schöpferwillen zu erklären, hat er gezeigt, wie in dem konkreten Pflichtbewußtsein notwendig der Hinweis auf den Willen Gottes liegt. Wohl die meisten modernen Erklärungen unseres Problems deuten das wirkliche Pflichtbewußtsein um, anstatt es aufzuhellen.

Auf zwei tiefer liegende Mißverständnisse sei noch aufmerksam gemacht, die eine unbefangene Würdigung von Suarez durch Spiegelberg verhindern. Er hat keine genügende Vorstellung über die Lehre von den schöpferischen Ideen Gottes oder der Begründung der geschöpflichen Wesenheiten durch Gottes Wesen und Intellekt. Wenn die Scholastik lehrt, daß auch das Sosein und darum die Seins-Ordnungen auf Gott als den idealen Ordner zurückgeführt werden, so stellt sie damit gewiß eine Abhängigkeit der geschaffenen Seinsstrukturen von Gott auf. Diese hängen nicht freischwebend in der Luft als ein autonomer Geltungszusammenhang, sie sind noch nichts absolut Letztes. Aber sie hängen auch nicht von einer Willkür ab, wie ja Spiegelberg selber bemerkt. Es ist nun keine evidente Wahrheit, daß die seins-autarke Ordnung ganz frei, beziehungslos und unabhängig von Gott da ist. Eine besonnene Begründung des Zusammenhangs von Gott und Welt führt vielmehr zum Gegenteil. Nichts außer Gott kann aus sich Sein und Seinsmöglichkeit besitzen. Meines Erachtens liegt hier eine nicht sehr glückliche Auswirkung der phä-

³ Kösel, München 1923, S. 206 ff.

nomenologischen Methode vor, die nach „Einklammerung“ der Existenz bloß die Wesenheiten studiert und sie allzusehr verabsolutiert. Hat somit die Abhängigkeit der Wesensstrukturen von Gottes Wesen und Ideenentwurf nichts Befremdliches an sich, so muß man Ähnliches von der Abhängigkeit der sittlichen Bindung vom göttlichen Lenkungswillen sagen. Dieser ist kein Willkürwille. Allerdings ist er in seiner Wirkung (*terminative*) kontingent wie der Schöpferwille. Aber letzteren einmal vorausgesetzt, muß der Verpflichtungswille, der übrigens real mit dem Schöpferwillen zusammenfällt, notwendig folgen. Die Weisheit und Heiligkeit Gottes kann es gar nicht dem Menschen und seiner Willkür überlassen, ob er die sittliche Ordnung einhalten will oder nicht. Spiegelberg ist auch hier weitsichtig genug, um die Möglichkeit einer Willensstellungnahme von seiten Gottes zuzugeben. Nur glaubt er, daß das göttliche Schöpfungsgebot bloß eine zuzätzliche Bindung hervorbringe.

Indes beruht diese Auffassung nicht auf einer methodischen Untersuchung über die Wirkung des verbotenden und gebietenden Schöpferwillens, sondern auf der vorausgesetzten Meinung, daß die autarke Seinsordnung hinreichender und einziger Grund der Verpflichtung sei. Es ist hier nicht der Ort, diese Untersuchung weitläufig zu führen. Es muß der kurze Hinweis genügen, daß in der Ansicht von Suarez der Schöpferwille Gottes nicht bloß ein Dekorationsstück innerhalb der sittlichen Ordnung bedeutet, das man auch herausbrechen kann, ohne die Sittenordnung zu erschüttern, sondern ein wesentliches Bauglied, ohne das die Verpflichtung haltlos wäre. Gerade wenn man darüber nachdenkt, warum denn der Schöpfer sein Sittengesetz in Gebot und Verbot nicht unterlassen konnte, wenn man bedenkt, welch sonderbares Zwittergebilde der Mensch in der unmöglichen Voraussetzung wäre, daß Gott das Böse nicht unbedingt verabscheute und es dem Menschen also irgendwie freistellte und dadurch das Geschöpf selbst unabhängig und gleichsam schwebend ließe, dann dürfte zum mindesten der Schein der Selbstverständlichkeit verschwinden, der über der vorausgesetzten These Spiegelbergs von der autarken Seinsordnung als dem alleinigen Grund der Verbindlichkeit ruht.

Dann würde auch ein feinerer Unterschied gesehen zwischen einer sogenannten vollkommenen und unvollkommenen Verpflichtung, d. h. zwischen dem Sachverhalt: „es muß unbedingt so sein“ und: „es sollte so sein“. Gewiß liegt in der Natur oder in der Sachordnung der Anspruch und die Forderung nach einer unbedingten Bindung, ganz besonders, wenn man noch die letzte Zielordnung des Menschen zu Gott hin betrachtet. Aber daß diese Forderung auch tatsächlich in einer absolut bestehenden Bindung erfüllt sei, das folgt nicht unmittelbar aus dem unbedingten

Wert des Sittlichen. Es bleibt die sinnvolle Frage, warum man denn nicht auch einen solchen Wert verachten dürfe. Falls man vernünftig und naturgemäß leben will, darf man es nicht tun. Aber wie kann eine unpersönliche Sachordnung meiner Natur mich absolut binden? Gewiß ist es töricht und naturwidrig, wenn ich nicht auf diese Ordnung achte. Aber welche Macht sollte meine Freiheit einschränken können, wenn es nicht die Macht des Schöpfers und Herrn meiner Natur ist, der die Ordnung nicht bloß entworfen und in der Schöpfung realisiert hat, sondern in einem ausdrücklichen heiligen Gesetz diese Ordnung unserem Gewissen auferlegt?

Die Analyse des echten Schuldbewußtseins führt zu einem ähnlichen Ergebnis. Die Schuld weist auf den persönlichen Gesetzgeber hin, dessen heiliger Wille verletzt wurde. Die eigentümliche Form des echten Schuldnerlebnisses, in dem die Majestät des Gesetzes unwiderleglich erscheint, kündigt die Majestät eines persönlichen Gesetzgebers an. Es ist also diese Pflichtauffassung nur die folgerichtige Entfaltung des Gedankens von der Oberhoheit und Herrschaft Gottes, die ein lebendiges Herrseinwollen über die geschaffene Person und ihre Freiheit bedeutet. Auch Spiegelberg steht unter dem Eindruck einer heute weit verbreiteten Meinung, daß doch der Ungläubige nicht weniger als der Gläubige Notwendigkeit und Existenz eines unbedingt verpflichtenden Gesetzes spürt und anerkennt. Also darf doch die Bindung dieses Gesetzes nicht ausschließlich ans Gottesbewußtsein geknüpft werden. Darauf ist zu erwidern, daß bei dieser Folgerung ohne weiteres vorausgesetzt wird, in beiden Menschen, dem gläubigen und dem ungläubigen, bestehe ein gleiches und vor allem ein gleich ursprüngliches Pflichtbewußtsein. Diese Voraussetzung ist nun nicht selbstverständlich und sogar falsch. Das Pflichtbewußtsein ist ursprünglich und von Haus aus religiös bestimmt. In einer Periode des schwindenden Glaubens wird dann unbemerkt an dem echten und natürlichen Pflichtbewußtsein eine Umformung vorgenommen. Die unbestimmte Idee der Notwendigkeit einer Bindung wird beibehalten und als Grund einer solchen Bindung wird jetzt die Natur oder ein autonomes Selbstgesetz oder etwas anderes angenommen. Es ist also nicht mehr derselbe Tatbestand in beiden Fällen. Spiegelberg hat darin recht, daß die Preisgabe des Gottesglaubens leicht eine Bedrohung des sittlichen Ernstes mit sich führen kann. Aber darin kann man ihm nicht zustimmen, daß es auch ohne den Gottesgedanken eine gleichwertige Grundlage der sittlichen Bindung geben könne. Allzu früh und ohne ausdrücklich thematische Untersuchung stellt er sich auf das Niveau der säkularisierten Philosophie der letzten Jahrhunderte, ohne zu bemerken, wie diese den echten Pflichtgedanken entschei-

dend umgedeutet hat. Es ist endlich auch ganz klar, wie ungeheuer viel unsere Ableitung der sittlichen Pflicht für das praktisch-sittlich-religiöse Leben und seine Motivkräfte bedeutet. Der Mensch fühlt sich im Kampf um seine sittliche Integrität immer und unmittelbar in persönlichem Kontakt mit seinem Schöpfer und höchsten Gesetzgeber gebracht, dessen heiligen Willen es unter allen Umständen zu erfüllen gilt.

So bleibt es bedauerlich, daß der Verfasser von „Gesetz und Sittengesetz“ infolge seiner ausgesprochen antilegistischen Tendenz in der systematischen Ergründung unzugänglich bleibt. Dies um so mehr, als er sich im historischen Teil durch seine mühsamen und fruchtbaren Untersuchungen ein zweifelloses Verdienst erworben hat.